

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG)

Stellungnahme der Gesellschaft für Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung e. V. (GQMG)

Düsseldorf, 03.09.2015

Die GQMG begrüßt die Einbeziehung von Qualitätsaspekten bei der Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung wie in § 1 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes formuliert.

Allgemein (II.)

aktueller Gesetzesentwurf: *Der Fonds wird auf der Grundlage eines Zwischenberichts im Hinblick auf den bewirkten Strukturwandel und die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Förderung überprüft.*

Referentenentwurf: *Ende 2018 wird der Fonds auf der Grundlage eines Zwischenberichts im Hinblick auf den bewirkten Strukturwandel und die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Förderung überprüft.*

Stellungnahme der GQMG:

Wir empfehlen die Definition eines konkreten Zeitrahmens für den Zwischenbericht, wie im ursprünglichen Referentenentwurf auch vorgesehen.

Krankenhausfinanzierungsgesetz

§ 14 Auswertungen der Wirkung der Förderung

aktueller Gesetzesentwurf: *Das Bundesversicherungsamt gibt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Finanzen eine begleitende Auswertung des durch die Förderung bewirkten Strukturwandels in Auftrag*

Referentenentwurf: *Das Bundesversicherungsamt gibt bis zum 31. Dezember 2018 eine Auswertung des durch die Förderung bewirkten Strukturwandels in Auftrag*

Stellungnahme der GQMG:

Die GQMG unterstützt Änderung des § 14, da eine begleitende Evaluation wichtig ist. Sie bietet die Möglichkeit Anpassungen der Auswertungsmethode vorzunehmen bzw. schneller zu Ergebnissen zu kommen, wenn die geplanten Ziele verfehlt werden.

Krankenhausentgeltgesetz**Krankenhausentgeltgesetz § 9 Abs. 1(a)**

(1a) Die Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbaren auf Grundlage von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 [aktueller Gesetzesentwurf] 4. bis zum 30. Juni 2018 die Höhe und die nähere Ausgestaltung von Qualitätszu- und -abschlägen für außerordentlich gute und unzureichende Qualität von Leistungen...

[Referentenentwurf] 4. bis zum 30. Juni 2017 die Höhe und die nähere Ausgestaltung von Qualitätszu – und -abschlägen für außerordentlich gute und unzureichende Qualität von Leistungen...

Stellungnahme der GQMG:

Die Einführung einer qualitätsorientierten Vergütung bzw. Pay for Performance bedeutet immense Änderungen innerhalb der Krankenhausvergütung, insbesondere auf der Ebene der Struktur- und Prozesskriterien, so dass eine Verlängerung der Frist auf 2018 positiv zu bewerten ist.

§ 4 Vereinbarung eines Erlösbudgets

Dazu, wie die zusätzlichen Finanzmittel des Pflegestellen-Förderprogramms dem Krankenhausbereich zur Förderung der Pflege in der unmittelbaren Patientenversorgung dauerhaft zur Verfügung gestellt werden, erarbeitet bis spätestens zum 31. Dezember 2017 eine beim Bundesministerium für Gesundheit einzurichtende Expertenkommission Vorschläge.

Stellungnahme der GQMG:

Das Pflegestellen-Förderprogramm ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die im § 4 enthaltene Frist ist angesichts des bereits bestehenden derzeitigen Pflegenotstands nicht akzeptabel. Hier bedarf es eines umfangreichen Sofortprogramms.

§ 9 Vereinbarung auf Bundesebene

5. bis zum 30. Juni 2017 die Höhe und die nähere Ausgestaltung der Zu- und Abschläge für eine Teilnahme oder Nichtteilnahme von Krankenhäusern an der Notfallversorgung, wobei bei der Ermittlung der Höhe der Zu- und Abschläge eine Unterstützung durch das DRG-Institut vorzusehen ist; die Zu- und Abschläge müssen sich auf das Stufensystem zu den Mindestvoraussetzungen für eine Teilnahme an der Notfallversorgung beziehen, das gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu entwickeln ist.

Stellungnahme der GQMG:

In gleicher Weise wird der gegenwärtige Entwurf nicht den erheblichen, teils strukturellen Problemen der Notfallversorgung gerecht. Hier ist ebenfalls ein Sofortprogramm zu fordern, dass zielgerichtet sinnvolle Strukturen gefördert und Leistungen, u.a. Vorhaltung, adäquat finanziert. Eine Verschiebung zwischen den Sektoren ist nicht hilfreich.

Sozialgesetzbuch V (SGB V)

Allgemeine Hinweise (Stellungnahme der GQMG):

Durch die hohe Ausprägung der Themen Qualität und Patientenbezug vor allem auch im Kapitel **“Sicherung der Qualität der Leistungserbringung”** nehmen Themen wie Patientensicherheit immer mehr Einzug in die gesetzlichen Strukturen. Dies wird von der GQMG als positive und logische Weiterentwicklung der gesundheitspolitischen Strukturreformen der letzten Jahre bewertet.

So halten wir es für denkbar, dass mit Qualitätsverträgen (SGB V § 110a), zunächst befristet, Erfahrungen zur Eignung und Zweckmäßigkeit von Qualitätsverträgen zur Verbesserung der Behandlungsqualität gesammelt werden können. Hier ist zwingend eine Evaluation nach einem Zeitraum von 2 Jahren vorzusehen.

§ 275a Durchführung und Umfang von Qualitätskontrollen in Krankenhäusern durch den Medizinischen Dienst

Große Sorge bereitet die Formulierung und der Inhalt des § 275a. Die Bezeichnung „Qualitätskontrolle“ ist grundsätzlich falsch. Der Inhalt weist eher auf die Durchführung von Qualitätsaudits als Instrument zur Prüfung der Konformität mit den G-BA Richtlinien zur Qualitätssicherung hin. Somit wäre insgesamt eher von Konformitätsprüfungen zu sprechen.

Inhaltlich atmet der Begriff Misstrauen und Kontrollitis. Qualitätsförderung und ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess geht anders.

Darüber hinaus ergeben sich erhebliche Zweifel an der fachlichen Kompetenz des Medizinischen Dienstes diese Aufgabe auszufüllen. Ebenso stehen hier erhebliche Interessenkonflikte im Raum.

Zur GQMG

Die GQMG wurde 1993 gegründet und ist eine Fachgesellschaft für Qualität und Management mit ca. 600 Mitgliedern aus allen Bereichen des Gesundheitswesens. Ihre Zielsetzungen sind die...

- ... Entwicklung und Bewertung von Konzepten, Methoden und Instrumenten des Qualitäts- und klinischen Risikomanagements,
- ... Positionsbestimmung zu Qualitätsfragen im gesundheitspolitischen Umfeld,
- ... Unterstützung bei der Implementierung und praktischen Umsetzung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- ... Kooperation mit Fachgesellschaften und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene,
- ... Anregung wissenschaftlicher Vorhaben und Verbreitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.

Die GQMG versteht sich als Fachgesellschaft für Qualitäts- und klinisches Risikomanagement und vertritt unter anderem die Qualitätsmanager in den Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Entwicklung und Bewertung von Konzepten, Methoden und Instrumenten des Qualitätsmanagements gehört ebenso dazu, wie die Unterstützung bei der Implementierung und praktischen Umsetzung. Die GQMG vertritt damit auch stark die Interessen der operativen Ebene.



Gesellschaft für Qualitätsmanagement
in der Gesundheitsversorgung e.V.

Geschäftsstelle
Industriestraße 154
D-50996 Köln

Telefon +49 2236 9696188

Telefax +49 2236 9696189

E-Mail info@gqmg.de

Internet www.gqmg.de